

Absender:

Die Anwohner der Sannumer Str. und Westerburger Weg/ 26197 Großenkneten – OT Huntlosen
Heike Loschinsky, Olav Bruns, Elke Schröder, Gerrit Schröder, Ralf Janaszek, Beate Lindner, Rüdiger Schröder, Traute Schröder, Petra Schröder, Germar Schröder, Elke Dannemann, Gerd Dannemann, Christiane Reuter-Wetzel, Lutz Wetzel, Isabel Hüppe, Mauritz von Strachwitz

Herrn
Breitenbach, Rolf
Garreler Straße 32
26197 Großenkneten

Betr.:
Aufstellungsbeschlüsse für das geplante Gewerbegebiet Sannumer Straße Nord, Großenkneten Ortsteil Huntlosen
(94. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 131)

Sehr geehrtes Ratsmitglied, sehr geehrtes Ausschussmitglied,

am 25.04.2019 wurden die Anwohner der Sannumer Str. im Rathaus in nichtöffentlicher Zusammenkunft von Herrn Bürgermeister Schmidtke erstmals darüber informiert, dass im Bereich der Sannumer Straße ein neues Gewerbegebiet geplant werde, namentlich zur Ansiedlung eines Hochregallagers der **Firma Kornkraft Naturkost GmbH**. Die für die Firma Kornkraft angestrebte Nutzfläche solle in mehreren Ausbaustufen erfolgen und bis zum Jahr 2035 eine Größe von bis zu 10.000 m² betragen.

Am 13.05.2019 fand eine weitere nichtöffentliche Informationsveranstaltung im Rathaus statt, wo die Planungen von den Herren Schritt als Vertreter der Fa. Kornkraft erläutert wurden.

Dieses Projekt wird Gegenstand der Ausschusssitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 23.05.2019 sein (Tagesordnungspunkte 6 und 7, Aufstellungsbeschlüsse).

Die oben genannten Absender dieses Schreibens werden vertreten durch den Unterzeichner des Schreibens, Herrn Olav Bruns. Die Absender sind sowohl unmittelbar Betroffene in ihrer Eigenschaft als Anlieger als auch Bewohner des Ortsteils Sannum.

1. Aktuelle Lage

Zum besseren Verständnis möchten wir in der gebotenen Kürze die aktuelle örtliche Situation schildern, soweit Sie Ihnen nicht bereits aus eigener Anschauung bekannt ist:

Der fragliche Außenbereich gemäß § 35 BauGB der Sannumer Straße, Kreisstraße 242 - ist landwirtschaftlich geprägt mit vereinzelter Wohnbebauung unmittelbar an der Sannumer Straße, einem dort vor einigen Jahren errichteten kombinierten Fahrrad-/Fußgängerweg sowie in westlicher Richtung großflächiger Ackerflächen mit alten Laubbäumen entlang der Sannumer Straße. Weiter in Richtung Ortseingang Huntlosen befindet sich auf der rechten Seite das Gewerbegebiet „Heidkämpe“ mit nichtstörendem Gewerbe (Handwerksbetriebe u.ä.) mit niedriger Bebauung. Die Sannumer Straße führt unmittelbar von der ca. 6 km entfernten Autobahnabfahrt Huntlosen / Wardenburg in den Ort Huntlosen.

Schreiben vom 18.05.2019 an die Rats- und Ausschussmitglieder der Gemeinde Großenkneten

Grundlage der Planung ist der Wunsch der Fa. Kornkraft Naturkost GmbH die nach ihren Angaben begrenzten Kapazitäten am jetzigen Standort (Hofladen, Lager für Waren) in Hosüne zu erweitern.

2. Planungen

Geplant ist nach Aussage von Herrn Bürgermeister Schmidtke ein derzeit als Ackerfläche genutztes und im Eigentum von Herrn Bernd Wieting stehendes 6 Hektar großes Grundstück zu erwerben und daraus eine Teilfläche der Fa. Kornkraft zur Verfügung zu stellen. Diese geplanten Gebäude für die Hochregallager sollen vis-à-vis der Anwohner Schröder errichtet werden.

Die Planungen der Fa. Kornkraft wurden, wie ausgeführt, im Rahmen zweier nichtöffentlicher Informationsveranstaltungen im Rathaus anhand einer Skizze erläutert. Sie umfassen in 3 Bauphasen bis zum Jahr 2035 eine Nutzfläche von insgesamt 10.000 m², bestehend aus mehreren zusammenhängenden Gebäuden mit einer Traufhöhe von 10 m, was einem dreistöckigen Haus entspricht, für Hochregallager, Kommissionierungsflächen, Kühl- und Tiefkühlager sowie entsprechende Park- und Rangierflächen für PKW (für die Betriebsangehörigen) und LKW (Lieferverkehr).

Es wurde den Anwesenden Bewohnern eröffnet, dass beabsichtigt sei, den Lieferbetrieb der Fa. Kornkraft vom bisherigen Volumen her zu intensivieren und zwar in Richtung des jetzigen Standortes Hosüne (mit der Folge signifikant höheren LKW-Verkehrs auch durch den Ort Huntlosen) als auch in Richtung der ca. 6 km entfernten Autobahnauffahrt für die regionale und überregionale Anlieferung und Belieferung der Läden und Vertriebspartner. Es handelt sich dabei um Lieferverkehr sowohl der eigenen Kornkraft LKW-Flotte als auch Anlieferverkehrs von LKWs aus dem In- und Ausland.

2

3. Einwendungen

Die unmittelbar von der kommunalen Planung betroffenen Unterzeichner haben ihre Häuser unmittelbar gegenüber bzw. neben dem geplanten Gewerbegebiet und werden folglich massiv von den Folgen dieses Vorhabens und in mehrfacher Weise betroffen sein. Weiter werden auch die Bewohner der Ortsteile Sannum und Huntlosen durch den deutlich erhöhten LKW-Verkehr mit einhergehenden Immissionen wie Abgasen, Geräuschen, Blendung, etc. konfrontiert werden. Der Wohnwert wird massiv beeinträchtigt werden allein dadurch, dass der Auslieferungs- und Anlieferungsverkehr sich maßgeblich auch nachts vollzieht. Weiterhin wird das Landschaftsbild geradezu verschandelt, was auch mit einer holzverkleideten Fassade kaum aufzufangen sein wird, da allein durch die räumlichen Ausmaße der Hochregallager an bisher unbebauter Stelle dieses das Landschaftsbild dann prägen wird. Neben der für die Fa. Kornkraft vorgesehenen Fläche will die Gemeinde Platz für eine weitere Gewerbeansiedlung auf der anzukaufenden Fläche bereithalten.

3.1. Raumordnungsplanerische und bauplanerische Einwendungen

Es ist uns bekannt, dass einer Gemeinde ein weites städtebauliches Planungsermessen zusteht. Eine Planung wie die hier im Raum stehende ist dann allerdings nicht mehr mit § 1 Abs. 3 BauGB vereinbar und damit dem kommunalen städtebaulichen Planungsermessen entzogen, wenn gerade die dort genannten Ziele nicht verfolgt werden, sondern die Expansion eines einzelnen Betriebes auf Kosten von Belangen von unmittelbar betroffenen Bewohnern und Belangen von Umwelt- und Naturschutz erfolgen.

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Mittels der Bauleitplanung (Raumordnung) ist der „Zersiedelung“ entgegenzuwirken. Eine Ausweisung der genannten Fläche als Gewerbe- oder Industriegebiet würde aber genau dies nicht erfüllen. Schließlich ist es lebensnah, wenn die Gemeinde tatsächlich diese Planungen umsetzt, dass sich weitere Unternehmen ansiedeln werden, da die vorhandene Bebauung als prägend einzustufen sein wird und der Erweiterung dann kaum noch begegnet werden kann.

Nach § 1 Abs. 7 BauGB (Abwägungsdisproportionalität) sind die widerstreitenden Belange Wohnnutzung und kollidierende Gewerbeansiedlung in einen sachgerechten Ausgleich zu bringen. Dies wird hier nicht möglich sein.

Die angedachte Kompensation durch Ausgleichsflächen auf demselben Grundstück hat den Charakter eines „Perpetuum Mobiles“. Auch wenn hier eine höherwertige „Naturfläche“ erstellt wird, was zu begrüßen ist, entnimmt man doch dem Außenbereich (§ 35 BauGB) eine wesentlich größere Fläche. Eine ausreichende Kompensation wäre durch ein Fachgutachten nachzuweisen. Zusätzlich müsste geklärt werden, wie mit der derzeitigen Widmung dieser Fläche als eingetragene Ausgleichsfläche umgegangen wird.

Die vorgesehene Nutzung erfordert eine Ausweisung als „Industriegebiet“ (GI). Damit ist lt. Abstandserlass Kategorie V ein Abstand 300 m zu Wohngebieten einzuhalten. Die vorgesehene Ausweisung als „Gewerbegebiet“ (GE) vermag die faktische Belastung nicht zu verharmlosen. Eine Nichteinhaltung des nächtlichen LKW-Verbots würde in einem Gewerbegebiet unweigerlich zum Entzug der Betriebserlaubnis führen.

Im Jahre 2005 betrug die Fläche der Umwandlungen von Freiflächen in Siedlungs- und Verkehrsflächen täglich rund 117 ha. In der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung wurde deshalb das Ziel formuliert, die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke auf maximal 30 ha pro Tag bis zum Jahr 2020 zu begrenzen. Heute werden in der Bundesrepublik noch täglich ca. 69 ha landwirtschaftliche oder natürlich geprägte Fläche in Siedlungs- und Verkehrsfläche umgewandelt mit der Folge entsprechender Bodenversiegelung. Dem steht die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes diametral entgegen.

Zur verkehrstechnischen Erschließung des geplanten Gewerbegebietes muss die Straße in dem relevanten Bereich verbreitert werden um eine Abbiegespur zu ermöglichen. Das Abholzen vorhandener alter Bäume wäre damit verbunden. Dies ist ebenfalls als Eingriff in die Natur zu werten. Weiterhin müssen entsprechende interne Erschließungsstraßen, Wendehammer, Warte- und Parkbereiche vorgehalten werden, also versiegelte Flächen, z. B. damit die wartenden LKW zunächst abgestellt werden können. Sowohl diese verkehrstechnischen Anlagen als auch die Überbauung der Gewerbeflächen selbst stellen „Versiegelungen“ von bisher völlig unversiegelten Flächen (Ackerland) dar. Ökologisch ist das bedenklich, zu rechtfertigen wird das nicht sein.

Stellt man sich die von der Fa. Kornkraft geplanten 10.000 m² großen und 10 m hohen (Traufkante) Gebäude an der Sannumer Str. als der Haupteinfallstraße vor, sind hier große Zweifel an dieser Umsetzung einer orts- und landschaftsbildenden Planung angebracht. Auch wenn die Fa. Kornkraft vorgibt, dass mit einer modernen und ökologischen Planung gearbeitet werden soll, ist die Umsetzung mit derart großen Gebäuden nicht ohne schädliche Einflüsse für das Gesamtbild möglich. Die Gestaltung der Fassaden mit einer Holzverkleidung kann über den landschaftszersetzenden Charakter einer solchen Großanlage nicht hinwegtäuschen. Der bislang ländlich geprägte nördliche Ortseingang von Huntlosen erfährt eine industrielle Note, wie sie vielerorts bereits zu beklagen ist.

Im Rahmen der nichtöffentlichen Veranstaltung am 13.05.2019 im Rathaus wurde von Seiten des Bürgermeisters vorgetragen, dass andere gewerbliche Flächen in der Gemeinde nicht vorhanden

seien. Dies ist unzutreffend. In der Gemeinde Großenkneten befinden sich mindestens zwei große Gewerbeflächen mit freien Flächen, namentlich Gewerbe- und Industriegebiet „Ahlhorner Heide“ (22.608 qm freie Fläche zum Preis von 12,30 €/qm) sowie Gewerbe- und Industriefläche „Metropolpark Hansalinie“, beides in Ahlhorn. Dass diese Flächen nicht „geeignet“ seien, konnte nicht schlüssig dargelegt werden. Die Nachbarschaft andersartiger Betriebe dort muss als Begründung hinter dem Wohl der Anwohner an der Sannumer Straße zurückstehen.

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso bei den Überlegungen zur Ansiedelung eines solchen Projektes wertvolles Ackerland „geopfert“ werden soll, wenn bereits versiegelte und voll erschlossene Gewerbegebiete (GE + GI) in der Gemeinde eingerichtet wurden, vorhanden sind und beworben werden. Eine fachliche Abwägung kann dies nicht rechtfertigen.

Verkehrs- und somit auch umwelttechnisch spricht viel für die Nutzung der vorhandenen Gewerbegebiete in der Nähe zur Autobahn, die gerade für Logistiker und Großhändler mit großer LKW Flotte sowohl unter wirtschaftlichen als auch – und in diesem Falle besonders – ökologischen Gesichtspunkten vorteilhaft und wesentlich weniger belastend sind.

3.2.Lärm-Immissionen

Unsere Bedenken richten sich ganz besonders gegen die zu erwartende zusätzliche Lärmbelastigung. Die Sannumer Straße ist bereits jetzt tags und nachts stark belastet durch LKW-Verkehr, der unter anderem aus der Vermeidung von Mautgebühren entsteht. Gemäß TA-Lärm ist nun zusätzlicher Lärm dem hinzuzurechnen. Der Bestandsschutz der betroffenen Wohnhäuser bezieht sich auch auf die Grenzwerte für deren Belastung mit Luftschall. Ein unparteiisches Schallgutachten ist ohnehin zwingend zu erstellen und muss auch Erhebungen über die bereits bestehende Lärmbelastung anstellen. Die bereits bestehenden Emissionen des angrenzenden Gewerbegebietes und der Kreisstraße Sannumer Str. müssen in die Bewertung des Maximalschallpegels eingehen. Uns sind die Frequenzen des bereits bestehenden LKW-Verkehrs vertraut, und deshalb können wir weitere Belastungen und insbesondere die angekündigten zusätzlichen Lärmbelastungen zu Nachtzeiten nicht ertragen. Abgesehen davon ist nächtlicher LKW-Verkehr in Gewerbegebieten nicht zulässig (s. o.).

Ein Angabe gemäß bereits von Fa. Kornkraft erstelltes Lärmgutachten durch TED/Bremerhaven wird uns auf mehrfache Nachfrage nicht zur Prüfung überlassen. Die Fa. Kornkraft hat das Schallgutachten im Vorfeld der Planungen lt. Herrn Schmidtke in Auftrag gegeben. Die darin angegebenen Verkehrsbewegungen (Angaben lt. Termin am 25.04.2019) betragen 19 LKWs pro Tag und 3 LKWs in der Nacht. Die Gemeinde behauptet, dieses Gutachten bereits insoweit anzuerkennen, dass darauf basierend am 23.05.2019 ein Aufstellungsbeschluss gefasst werden soll. Eine fachliche Prüfung dieses Parteigutachtens konnte nicht bestätigt werden.

Die einerseits „Verheimlichung“ und andererseits Anerkennung durch die Gemeinde kann unsererseits nicht hingenommen werden. Auch gibt dieses Verhalten erheblich Anlass zu Argwohn. Dies ist nicht wirklich überraschend, denn es gibt zahlreiche Anwohner am aktuellen Standort, die die tägliche nächtliche Lärmbelastigung, sei es durch Lärm- oder Lichtimmissionen an- und abfahrender LKW, Bremsgeräuschen, Geräuschen bei Be- und Entladungsvorgängen nicht mehr ertragen.

Die Firma Kornkraft führt als wesentlichen Wettbewerbsvorteil an, dass Bestellungen bis 19 Uhr dort eingehend, am Folgetag garantiert im gesamten nordwestdeutschen Raum ausgeliefert werden können mit der Konsequenz, dass ab 21 Uhr kommissioniert und ab 2:30 Uhr nachts der Auslieferverkehr mit entsprechender Geräuschentwicklung an- und abfahrender LKWs sowie des Beladungsvorgangs erfolgt. Da auch Kühlfahrzeuge eingesetzt werden, ist damit zu rechnen, dass die LKW, die nicht sofort abgefertigt werden, mit eingeschalteten Kühlaggregaten längere Zeit im Leerlauf stehen, was

eine weitere Geräuschbelastung für die Umwelt darstellt. Die angesprochene Kühlung mit geräuscharmen Geräten wird sich nicht voll durchsetzen lassen. Die Geräuschimmissionen werden weiter dadurch signifikant gesteigert werden, dass die Gemeinde hier eine Linksabbiegespur plant mit der Konsequenz, dass Fahrzeuge halten und anfahren, bis sie abbiegen können. Aus der geplanten Dimension des Hochregallagers folgt auch eine erhebliche Erweiterung der vorhandenen LKW-Flotte mit einhergehenden Geräusch- und Abgasimmissionen.

Die bisher angenommenen Verkehre sind sicherlich als zu gering zu betrachten. Zudem muss bei einer Standortverlegung der Verkaufszentrale und den auf der Internetpräsenz der Fa. Kornkraft angehenden Aktivitäten (Messen, Schulungen, Seminare...) mit einem wesentlich höheren Verkehrsaufkommen gerechnet werden. Die angegebenen Frequenzen des LKW-Verkehrs bei einer Logistikfläche von 10.000 m² scheinen nicht plausibel. Die gesamten lufttechnischen Anlagen werden auf den Dächern der Gebäude platziert und erhöhen die Lärmbelästigung. Für die weiteren Flächen des geplanten Gewerbegebietes ist mit zusätzlichem Lastverkehr zu rechnen.

3.3.Licht-Immissionen

Weiterhin werden aufgrund der nächtlichen Aktivitäten in jedem Falle auch Lichtimmissionen relevant werden. Das gesamte Gelände wird allein aus Sicherheits- und versicherungsrechtlichen Gründen eingezäunt und beleuchtet sein müssen, weiterhin der Bereich der Andockstellen für die LKW und der Parkplätze für die Mitarbeiter. Die Scheinwerfer der nachts fahrenden LKWs stellen für die Anwohner und für die Fauna erhebliche Lichtimmissionen dar. Dass die hier vorkommenden geschützten Fledermäuse von diesem Licht irritiert würden ist bekannt. Derartige Konflikte führen in der Regel zu einer Untersagung der Immissionen.

3.4.Abgas-Immissionen

Weiter wurde durch eigene Beobachtungen ermittelt, dass der ökologische Gedanke der Firma Kornkraft bereits bei der eigenen LKW Flotte nicht durchgehend konsequent durchgeführt wird, weil die LKWs noch als Schadstoffklasse Euro IV Fahrzeuge klassifiziert sind statt den neusten Standards zu entsprechen. Diese Schadstoffklasse wird für LKW des Baujahrs ab Typprüfung 01.10.2005 (Quelle: Umweltamt) erteilt.

3.5.Schaffung von Arbeitsplätzen

Das von Seiten der Fa. Kornkraft ins Feld geführte Argument, dass vorhandene Arbeitsplätze erhalten werden, ja sogar aufgestockt werden sollen, überzeugte ebenfalls nicht.

Die am 13.05.2019 anwesenden Herren Schritt konnten auf Nachfrage weder benennen, ob sie nun 120 oder 150 Mitarbeiter aktuell beschäftigen, noch wie viele davon in Huntlosen wohnen. Das Argument Schaffung von Arbeitsplätzen für Ortsansässige kann somit nicht überzeugen.

Weiterhin ist es eine Tatsache, dass Hochregallager um wirtschaftlich zu sein, möglichst personalarm betrieben werden. Hier herrscht im Wesentlichen eine erhöhte Automation vor, um das Kommissionieren von Hand zu vermeiden.

4. Kommunale Wirtschaftlichkeitserwägungen

Der Vorvertrag mit Herrn Wieting (gültig bis Ende 2019) liegt vor. Die Bauleitplanung wird in diesem Jahr nicht mehr rechtskräftig werden. Ein überstürztes Handeln seitens der Gemeinde, ohne intensive Auseinandersetzung mit möglichen Alternativen, wird in Hinblick auf den Ende des Jahres auslaufenden Vorvertrag mit Herrn Wieting nur Kosten verursachen. Am Ende wird die Gemeinde ein überteuertes Stück Ackerland erworben haben.

Im Gegensatz zu einer Ansiedelung im Metropark in Ahlhorn oder auf einer anderen vorhandenen Gewerbefläche muss die Gemeinde das Grundstück erst noch von Herrn Wieting erwerben. Hier ist nicht bekannt, ob es diesbezüglich einen Ratsbeschluss gibt, eine solche Ausgabe zu tätigen. Zusätzlich sind die Kosten der Erschließung des Geländes überwiegend von der Gemeinde zu tragen. Das Investitionsvolumen von Seiten der Gemeinde ist damit deutlich höher einzuschätzen als lediglich der Erwerb der Ackerfläche. Es muss ungünstigsten Falls damit gerechnet werden, dass die Gemeinde diese Kosten längerfristig „vorstrecken“ muss, weil Fa. Kornkraft die Option erhalten soll, die benötigten Flächen bis zum Jahr 2015 abschnittsweise zu erwerben.

Auch wenn man davon ausgehen kann, dass die Bodenbeschaffenheiten im Wesentlichen bekannt sind, handelt es sich hierbei um ein finanzielles Risiko. Gemeinden sind verpflichtet, B-Pläne auf geeignetem Untergrund zu planen. Gibt es ein Bodengutachten, welches dem Vorvertrag (gültig bis Ende 2019) mit Herrn Wieting beiliegt?

Neben den Kosten der Erstellung sind auch die Kosten der Bewirtschaftung des Gewerbegebietes nicht unerheblich. Es ist zu fragen, wie viele nur teilweise genutzte Flächenangebote die Gemeinde zu Lasten der Steuerzahler vorhalten kann.

Inwieweit eine Kompensation dieses Aufwandes durch Direktsteuern oder durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze erfolgen wird, ist fraglich. Die Abschreibung der Investitionen wird zunächst das Steueraufkommen mindern. Die notwendigen Rationalisierungen und der generell geringe Personalbedarf von Logistik werden auch kaum zur Kompensation beitragen. Wohlgedacht sind hier nicht die Arbeitsplätze im Verkauf angesprochen, welche diese Logistikanlage kaum betreffen.

5. Naturschutz

Angrenzend an das Planungsgebiet erstreckt sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Huntloser Bach. Hier siedelt eine Vielzahl von Vögeln, Insekten und Säugetieren. Diese nutzen auch die angrenzenden Felder. Gesichtete Kiebitze, Bussarde, Graureiher, Eichhörnchen, Spechte, Feldhasen, Schmetterlinge, Niederwild wie Rehe, Füchse, etc. und verschiedene Populationen von Wildbienen haben hier ihren Lebensraum. Zudem gibt es eine große Fledermauspopulation. Gemäß Naturschutzgesetz dürfen besonders gefährdete Tierarten („Rote Liste“) nicht einmal in ihrem Lebensraum gestört werden. Wir sehen es als notwendig an, im Sinne des Natur- und Tierschutzes ein Gutachten erstellen zu lassen, um die Verträglichkeit des geplanten Vorhabens feststellen zu lassen.

6. Schlussbemerkung

Es ist uns ein Bedürfnis zu vermitteln, dass wir keine Einwendungen gegen die Firma Kornkraft selbst erheben, sondern im Gegenteil den Ausbau des Biolebensmittelsegmentes mit Wertschöpfungskette unbedingt für förderungswürdig erachten, ja selbst als Kunden entsprechender Produkte und Läden dazu beitragen, dieses Segment zu fördern.

Uns geht es darum aufzuzeigen, dass der geplante Standort des Hochregallagers mit Lagerung, Kommissionierung, Lieferverkehr für Biolebensmittel etc. an der Sannumer Straße vor dem Hintergrund der hier aufgezeigten Bedenken und massiven Folgen im diametralen Widerspruch zu den Grundsätzen der Bauleitplanung und zu unseren Interessen als betroffene Mitglieder der Gemeinde stehen.

Wir haben den Eindruck, dass die für die Aufstellungsbeschlüsse erforderlichen Voruntersuchungen nicht konsequent durchgeführt wurden und dass nicht mit dem nötigen Tiefgang abgewogen wurde, ob ein derartiges Vorhaben eine Chance auf Realisierung hat. Wir sind auch enttäuscht darüber, dass man uns, die Betroffenen, erst so spät und auch nur teilweise in die Diskussion einbezogen hat.

Wir bitten Sie persönlich, als Vertreter Ihrer Wähler, unsere Bedenken zu vertreten, wenn Sie über die Aufstellungsbeschlüsse zu entscheiden haben.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung der Absender:
Olav Bruns
Dipl. Ing. Architekt
Sannumer Str. 17
